

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen _____.
2. Nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in _____.

§ 2 Zweck des Vereins

Hier hat eine Beschreibung des die Mitglieder des Vereins verbindenden Interesses zu erfolgen.

Zu unterscheiden ist hier zwischen Vereinszweck und Vereinstätigkeit (Aufgaben , die der Verein unternimmt, um den Vereinszweck zu erreichen).

Vereinszweck kann z.B. die Betreuung von Kindern sein. Dieser Zweck wird erreicht durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens (= Vereinstätigkeit).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sollten Sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anstreben, wird gebeten die Satzung auch bei dem für den Sitz zuständigen Finanzamt zur entsprechenden Prüfung vorzulegen. Eine Prüfung durch das Gericht kann insoweit nicht erfolgen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und/oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zulässig.
2. durch Ausschluss. Dieser ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen (*eine andere Zusammensetzung des Vorstands ist möglich*). Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (*möglich ist auch eine andere Vertretung wie z.B. jeweils zwei Vorstände gemeinsam*).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (*andere Amtsdauer ist möglich*) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung eines Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Grundsätzlich wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Sobald eine Person geheime Wahl beantragt, bleibt es bei geheimer Abstimmung.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
(Möglich z.B. auch: a) durch Veröffentlichung in der Zeitung (namentlich genau zu bezeichnen) ; b) schriftlich und durch Veröffentlichung in der Zeitung (namentlich genau zu bezeichnen)) Unzulässig sind ungenaue Regelungen sowie Regelungen, welche dem Vorstand eine Auswahl überlassen ('oder');
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei gleichberechtigten Vorstände geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstände.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke.

(auch hier empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt)

§ 11 Ermächtigung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.